

**Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025:
Neuerlass der Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS) und bisherige
Kinderspielplatzsatzung**

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
Satzung über Kinderspielplätze vom 29.11.2021	Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung - KSpS)
Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S.663), folgende Satzung:	Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) folgende Satzung:
Inhaltsverzeichnis: § 1 Geltungsbereich § 2 Begriffe § 3 Lage § 4 Sicherung durch Dienstbarkeit § 5 Begrünung § 6 Größe des Spielplatzes	Inhaltsverzeichnis: § 1 Anwendungsbereich § 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung § 3 Größe, Lage und Ausstattung § 4 Herstellung und Ablöse § 5 Unterhaltung § 6 Abweichungen

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p>§ 7 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes § 8 Unterhalt von Kinderspielplätzen § 9 Ablöse § 10 Abweichungen § 11 Ordnungswidrigkeiten § 12 Inkrafttreten</p>	<p>§ 7 Ordnungswidrigkeiten § 8 Inkrafttreten</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO.</p> <p>(2) Regelungen in Satzungen nach dem Baugesetzbuch gehen den Bestimmungen nach dieser Satzung vor.</p>	<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden ab der 10. Wohneinheit (also mehr als 9 Wohnungen) im Stadtgebiet Fürth.</p> <p>(2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Re-gelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.</p> <p>(3) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder (bis zu sechs Jahren).</p>
<p>§ 2 Begriffe</p> <p>(1) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren.</p> <p>(2) <u>¹Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden</u></p>	<p>§ 2 Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung</p> <p>(1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz herzustellen, auszustatten und zu unterhalten.</p> <p>(2) Wohnungen mit einer Wohnfläche (nach DIN 277 Teil 1 - NUF1) bis zu 50 m² sowie Studenten- und Seniorenwohnheime bleiben außer Ansatz.</p>

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p>mit oder zu mehr als drei Wohnungen nachzuweisen. ²Wohnungen mit einer Wohnfläche bis zu 50 m² nach DIN 277 Teil 1 sowie Studenten- und Seniorenwohnheime bleiben außer Ansatz.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Lage</p> <p>¹Kinderspielplätze sollen windgeschützt, teils sonnenbegünstigt und beschattet sowie gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. ²Sie müssen für Kinder gefahrlos zu erreichen sein. ³Der gesamte Kleinkindbereich einschließlich Anlagen (siehe § 7) ist in Rufnähe der Wohnungen (bis zu 100 Meter Entfernung) herzustellen und muss von dort aus eingesehen werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Größe, Lage und Ausstattung</p> <p>(1) ¹Es sind mindestens 50 m² Spielplatzfläche nachzuweisen. ²Die Spielplatzfläche bemisst sich gemäß dem Schlüssel über die Staffelung (gem. § 4 Abs. 5) entsprechend. ³Die Fläche muss für das Spielen von Kindern ab drei Jahren bis zu sechs Jahren geeignet und ausgestattet sein. ⁴Die nutzbare Spielfläche darf 80 % der Bruttofläche nicht unterschreiten und weder durch Bepflanzungen noch durch nicht zum Spielplatz gehörende Einrichtungen beschränkt werden.</p> <p>(2) ¹Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt, windgeschützt, teils sonnenbegünstigt und beschattet angelegt werden. ²Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.⁽¹⁾ ³Der Spielplatz muss für die Kinder fußläufig und gefahrlos zu erreichen sein und ist möglichst in Rufnähe und Einsehbarkeit der Wohnungen (bis zu ca. 100 Meter Entfernung) herzustellen.</p>

¹ Eine Abschirmung könnte bspw. hinsichtlich Stellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter erforderlich sein.

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
	<p>(3) Für je 50 m² Fläche ist er mit mindestens einem Spielbereich (Mindestgröße 4 m²)², einem ortsfesten Spielgerät, einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend Schatten spendenden Elementen⁽³⁾ auszustatten.</p> <p>(4) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen (Art. 78 Abs. 2 BayBO) fertiggestellt und benutzbar sein.</p> <p>(5) Es dürfen bei der Errichtung oder Änderung von Spielplätzen keine mit gesundheitsschädlichen Mitteln behandelten Hölzer verwendet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Sicherung durch Dienstbarkeit</p> <p>Werden Spielplätze auf einem anderen Grundstück als dem Baugrundstück nachgewiesen, so erfolgt die nötige dingliche Sicherung mittels Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth auf Kosten des Bauherrn.</p>	<p>§ 4 <i>geregelt in § 4 Abs. 1 Satz 3</i></p>
<p>§ 5 Begrünung</p>	<p>§ 5 <i>entfällt, da nicht von Gesetzesgrundlage erfasst</i></p>

² Der Spielbereich kann frei ausgestaltet werden, soll jedoch geeignet sein auf kreative Art motorische und sensorische Fähigkeiten zu fördern.

³ Besonders geeignet sind bspw. standortgerechte Bäume, begrünte Pergolen und Sträucher. Die Bepflanzungen sollen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p>¹ Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen.² Zur Schattenspendung sollen geeignete, standortgerechte Bäume gepflanzt werden. ³Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.</p>	
<p>§ 6 Größe des Spielplatzes</p> <p>¹ Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes hat je 25 m² Wohnfläche nach DIN 277 Teil 1 2016 (einschließlich Sanitärräume, Windfang und Flure innerhalb der Wohneinheit - NUF1-) mindestens 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² zu betragen. ²Die den Kindern tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche (nutzbare Spielfläche) darf 80 % der Bruttofläche nicht unterschreiten und weder durch Bepflanzungen noch durch nicht zum Spielplatz gehörenden Einrichtungen beschränkt werden.</p>	<p>§ 6 <i>geregelt in § 3</i></p>
<p>§ 7 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes</p> <p>(1) Kinderspielplätze müssen für Kinder beider Altersgruppen (Kleinkinder bis zu 6 Jahren und Kinder von sechs bis 14 Jahren, vgl. § 2) geeignet und dementsprechend ausgestaltet sein.</p> <p>(2) ¹Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 10 m², auszustatten. ²Der Sand ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens</p>	<p>§ 7 <i>reduziert bzw. geregelt in § 3</i></p>

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p>0,40 m zu schütten. ³Die Sandspielfläche muss einen mindestens 25 cm breiten Sitzrand aufweisen. ⁴Hierfür ist sitzwarmes, schnelltrocknendes und splitterfreies Material zu verwenden.</p> <p>(3) ¹Kinderspielplätze für mehr als fünf Wohnungen sind außerdem mit einem Gerätespielplatz auf weichem Untergrund (z.B. Sand, Elastikplatten) mit mindestens einem Spielgerät, ab 10 Wohnungen mit mindestens zwei Spielgeräten und ab 15 Wohnungen mit mindestens drei Spielgeräten auszustatten. ²Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergerüst, Balken, Tuae, Brücken, Recks und Hangelanlagen in Betracht. ³Alternativ sind Kombinationsgeräte mit entsprechender Anzahl der Spielmöglichkeiten zulässig.</p> <p>(4) Kinderspielplätze für 40 und mehr Wohnungen sind neben Sandspielflächen und Spielgeräten mit einem Bereich für Ballspiele, Tischtennis oder sonstige Spielarten (z. B. kreatives Spielen wie Bau- und Werkspiele) auszustatten.</p> <p>(5) ¹Kinderspielplätze sind mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für mindestens 3 Personen und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. ²Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je drei weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.</p> <p>(6) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen (Art. 78 Abs. 2 BayBO) fertiggestellt und benutzbar sein.</p>	

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p>(7) Es dürfen bei der Errichtung oder Änderung von Spielplätzen keine mit gesundheitsschädlichen Mitteln behandelten Hölzer verwendet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Unterhalt von Kinderspielplätzen</p> <p>(1) ¹Kinderspielplätze einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen sind stets in benutzbarem Zustand zu erhalten und bei Verschmutzungen zu reinigen. ²Der Spielsand ist, sobald der Grad der Verschmutzung es erfordert, zu reinigen oder auszuwechseln. ³Um einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten sind die Spielplätze regelmäßig zu warten. ⁴ Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern.</p> <p>(2) ¹Kinderspielplätze dürfen nicht ihrer Zweckbestimmung entfremdet werden. ²Die Beseitigung oder Zweckentfremdung kann von der Stadt Fürth im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Art der Wohnungen oder ihre Umgebung die Anlage eines Kinderspielplatzes nicht mehr erfordert.</p> <p>(3) Zur Pflege und Wartung der Geräte, Anlagen und Freiflächen (inkl. Bepflanzung) dürfen keine giftigen Mittel verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <i>reduziert bzw. geregelt in § 5</i></p>

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
§ 9 Ablöse	§ 4 Herstellung und Ablöse
<p>(1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Stadt Fürth übernommen werden.</p> <p>(2) Die Kostenübernahme erfolgt durch einen pauschalierten Ablösebetrag in Höhe von 800 Euro je m² der erforderlichen Kinderspielplatzfläche.</p> <p>(3) ¹Mindestvoraussetzung für eine Ablöse ist das Vorhandensein eines alternativen öffentlichen Spielplatzes in einer fußläufigen Entfernung von höchstens 300 Metern, der für Kinder in aufsichtspflichtiger Begleitung gefahrlos zu erreichen ist und über eine angemessene Größe (vgl. § 6) und Ausstattung (vgl. § 7) verfügt. ²Die bloße Erfüllung dieser Voraussetzung ergibt noch keinen Anspruch auf die Möglichkeit der Ablöse. ³Der Stadt Fürth obliegt auch darüber hinaus die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens.</p> <p>(4) ¹Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Fürth (Bauaufsicht) abzuschließen. ²Der Ablösebetrag ist</p>	<p>(1) ¹Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. ²Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. ³Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber der Stadt Fürth rechtlich zu sichern.</p> <p>(2) ¹Die Verpflichtung zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten gegenüber der Stadt Fürth übernommen werden (Ablösevertrag). ²Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im Ermessen der Gemeinde.⁽⁴⁾ ³Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn der Spielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.</p> <p>(3) ¹Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn und der Stadt Fürth (Bauaufsicht) abzuschließen. ²Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Stadt Fürth vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.</p>

⁴ Mindestvoraussetzung für eine Ablöse ist das Vorhandensein eines alternativen öffentlichen Spielplatzes in einer fußläufigen Entfernung von höchstens 300 Metern, der für Kinder in aufsichtspflichtiger Begleitung gefahrlos zu erreichen ist und über eine angemessene Größe und Ausstattung (vgl. § 3) verfügt.

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025															
<p>vom Bauherrn in einer einmaligen Summe an die Stadt Fürth vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.</p>	<p>(4) Die Ablösebeträge nach Absatz 2 werden nach zu errichtenden Wohneinheiten pro Kinderspielplatzfläche wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" style="margin: 10px auto; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="padding: 5px;">Angesetzte Wohneinheiten (WE)</th> <th style="padding: 5px;">Notwendige Kinderspielplatzfläche</th> <th style="padding: 5px;">Ablösebeträge (Euro insgesamt)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="padding: 5px;">Ab 10. WE</td> <td style="padding: 5px;">50 qm</td> <td style="padding: 5px;">40.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ab 20. WE</td> <td style="padding: 5px;">70 qm</td> <td style="padding: 5px;">56.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ab 60. WE</td> <td style="padding: 5px;">140 qm</td> <td style="padding: 5px;">70.000 €</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ab 100. WE</td> <td style="padding: 5px;">225 qm</td> <td style="padding: 5px;">100.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>(5) Sollen Wohneinheiten einer Anzahl errichtet werden, die zwischen den Stufen der anzusetzenden Wohneinheiten liegt, erfolgt die Berechnung des Ablösebetrages anhand der gestaffelten Werte durch Interpolierung.</p>	Angesetzte Wohneinheiten (WE)	Notwendige Kinderspielplatzfläche	Ablösebeträge (Euro insgesamt)	Ab 10. WE	50 qm	40.000 €	Ab 20. WE	70 qm	56.000 €	Ab 60. WE	140 qm	70.000 €	Ab 100. WE	225 qm	100.000 €
Angesetzte Wohneinheiten (WE)	Notwendige Kinderspielplatzfläche	Ablösebeträge (Euro insgesamt)														
Ab 10. WE	50 qm	40.000 €														
Ab 20. WE	70 qm	56.000 €														
Ab 60. WE	140 qm	70.000 €														
Ab 100. WE	225 qm	100.000 €														
<p><i>bisher in § 8 geregelt</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Unterhaltung</p> <p>¹ Der Spielplatz ist in benutzbarem Zustand zu erhalten. ²Auf die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten wird hingewiesen.</p>															

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p style="text-align: center;">§ 10 Abweichungen</p> <p>(1) Die Stadt Fürth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.</p> <p>(2) ¹Wird die Verpflichtung zum Anlegen eines Kinderspielplatzes nur durch eine Änderung oder Nutzungsänderung eines Dachgeschosses in eine Wohnung erstmalig begründet, so besteht keine Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes. ²Die Abweichung von der Pflicht zur Anlage eines Kinderspielplatzes gilt für ein solches Vorhaben als erteilt, ohne dass es eines Antrags bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Abweichungen</p> <p>Die Stadt Fürth kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. entgegen § 5 giftige Gehölze pflanzt,2. entgegen § 8 Abs. 1 schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte nicht umgehend Instand setzt oder erneuert,3. entgegen § 8 Abs. 1 und 2 die Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauernd erhält und pflegt,4. entgegen § 8 Abs. 3 giftige Mittel verwendet.	<p style="text-align: center;">§ 7 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Satz 1 dieser Satzung schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte nicht umgehend Instand setzt oder erneuert.</p>

Anlage 2 - Synopse der Kinderspielplatzsatzungen 2021 und 2025

Stand: 12.09.2025

Derzeitige Satzung 2021	Neue Satzung 2025
<p data-bbox="495 312 757 347">§ 12 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="163 387 1010 456">Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p>	<p data-bbox="1453 312 1697 347">§ 8 Inkrafttreten</p> <p data-bbox="1113 387 2029 564">¹Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 7 rückwirkend am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. ³Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Spielplatzsatzung vom 29.11.2021 außer Kraft.</p>